

Reglement Einwohnergemeinde Wahlen Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen

Inhaltsübersicht:

Die Einwohnergemeinde Wahlen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), für Betrieb und Unterhalt ihrer Meliorationsanlagen sowie für die Pflege von Biodiversitätsförderflächen folgendes Meliorations-Unterhaltsreglement

Status: genehmigt

Autor: Gemeindeverwaltung Wahlen

Datum: 09.Juli 2019

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	15.12.2015	Gemeindeverwaltung Wahlen
Vorprüfung Rechtsdienst VGD	24.11.2017	Mustervorlage Ebenrain
Überarbeitung	12.12.2017	GM Wahlen, Präsident
Überarbeitung	26.02.2018	Gemeinderat Wahlen
Infoveranstaltung Landwirte	07.03.2018	Vollzugskommission
Vorprüfung Kanton	16.10.2018	VGD Kanton Basel-Landschaft
Genehmigung	04.02.2019	Gemeinderat
Genehmigung	27.05.2019	Gemeindeversammlung
Genehmigung	09.07.2019	VGD Liestal

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation 190117_Unterhaltsreglement

Datum gespeichert 09.Juli 2019

-- 2 -- ...

Seite: 2 / 19

Inhaltsverzeichnis

Versionen					
Inf	forma	tionen zu Dokumentablage2			
I.	I. Allgemeine Bestimmungen				
	§ 1	Geltungsbereich und Zweck			
	§ 2	Eigentumsverhältnisse			
	§ 3	Benutzung 5			
	§ 4	Informationspflicht			
II.	Orga	nisation und Zuständigkeiten7			
	§ 5	Gemeinderat			
	§ 6	Unterhaltsverantwortlicher			
	§ 7	Zutrittsrecht			
	§ 8	Wiederherstellung			
	§ 9	Rückbau			
III	III. Weganlagen und Vermarkung				
	§ 10	Kontrolle8			
	§ 11	Nutzung der Flurwege			
	§ 12	Bauliche Eingriffe			
	§ 13	Sauberhaltung8			
	§ 14	Waldstrassen			
	§ 15	Unterhalt9			
	§ 16	Wegbankette, Schutz und Pflege			
	§ 17	Abfluss des Oberflächenwassers			
	§ 18	Vorrichtungen bei Wegrechten10			
	§ 19	Grenzzeichen			
	§ 20	Freihaltung der Wege11			
	§ 21	Reiten und Radfahren11			
IV. Entwässerungsanlagen		ässerungsanlagen12			
	§ 22	Kontrolle Bauten und Anlagen12			
	§ 23	Bauliche Eingriffe, Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse12			
	§ 24	Schutz der Anlagen			
	§ 25	Unterhalt			
٧.	Biodi	versitätsförderflächen14			
	§ 26	Kontrollen			
	§ 27	Pflege und Bewirtschaftung14			
VI.	Finar	nzierung 15			
	§ 28	Verwaltung15			
	§ 29	Beitragspflicht			
	§ 30	Laufender (betrieblicher) Unterhalt			

Seite: 3 / 19

ΤΥ	Gene	hmiauna	10
	§ 43	Inkrafttreten	18
	§ 42	Aufhebung bisherigen Rechts	
	§ 41	Rechtsschutz	18
VI	II. Üb	ergangs- und Schlussbestimmungen	. 18
	§ 40	Rückforderung Meliorationsbeiträge	17
	§ 39	Strafbestimmungen	17
	§ 38	Wiederherstellung und Ersatzvornahme	17
	§ 37	Anzeige	17
	§ 36	Haftung des Verursachers	17
VI]	I. Wi	derhandlungen und Vollzug	. 17
	§ 35	Zwangsverwertung	16
	§ 34	Objekte Privater	15
	§ 33	Neuanschlüsse	15
	§ 32	Erneuerung und Ausbau	
	§ 31	Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau sowie die periodische Wiederinstandstellung (PWI) sämtlicher, mit Meliorationsbeiträgen unterstützten kulturtechnischer Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone, weitere gemeinschaftliche Anlagen sowie die Pflegemassnahmen der im Rahmen von Meliorationsprojekten geschaffenen Biodiversitätsförderflächen.

Seite: 5 / 19

- $^{\mathrm{2}}$ Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um:
- a.) Flurwege, Waldstrassen, Brücken und Bachdurchlässe;
- b.) Entwässerungsanlagen wie insbesondere Transport- und Sammelleitungen, Drainagen, offene Gräben, Ein- und Auslaufbauwerke sowie Schächte,
- c.) Biodiversitätsförderflächen
- ³ Die zu unterhaltenden Bauten und Anlagen sind im Anhang festgehalten, welche als integrierende Bestandteile dieses Reglements gelten.
- ⁴ Änderungen an Reglement und Anhängen bedürfen der Vorprüfung des Ebenrainzentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

§ 2 Eigentumsverhältnisse

Die Einwohnergemeinde Wahlen ist Eigentümerin der im Beizugsgebiet der Melioration Wahlen gelegenen gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen.

§ 3 Benutzung

- ¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig zu benutzen.
- ² Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann ausserordentliche Benutzungen gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden verantwortlich.
- ³ Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Dritten übermässig beansprucht, wie insbesondere bei überschweren Transporten, sowie dem Wenden der Traktoren und landwirtschaftlichen Fahrzeuge auf den Wegen, so können diese zu einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden ausserordentlichen Entschädigung verpflichtet werden.

§ 4 Informationspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Bewirtschafter und Nutzungsberechtigten ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

-- 5 -- **...**

² Die Bewirtschafter haben Schäden an Werken und Anlagen oder das Nichtfunktionieren der selbigen dem Unterhaltsverantwortlichen und der Grundeigentümerschaft zu melden.

Seite: 6 / 19

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt, den Ausbau und die Erneuerung, die PWI (periodische Wiederinstandstellung) sowie die Benutzung der in § 1 aufgeführten kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen.

Seite: 7 / 19

- ² Der Gemeinderat bestellt die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen und regelt deren Entschädigung. Er setzt einen für den Unterhalt verantwortliche Person ein (Unterhaltsverantwortlicher)
- ³ Neu erstellte oder baulich veränderte gemeinschaftliche Anlagen wie Wege und Entwässerungen gehen im laufenden Meliorationsverfahren mit der Bauabnahme von der durchführenden Körperschaft zu Betrieb und Unterhalt an die Einwohnergemeinde über.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

§ 6 Unterhaltsverantwortlicher

- ¹ Die beauftragte Person organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Die Aufgaben der unterhaltsverantwortlichen Person sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- ³ Für die Kontrolle der Pflege der Biodiversitätsförderflächen übernimmt die beauftragte Person der Gemeinde für die Landwirtschaft die Aufgaben des Unterhaltsverantwortlichen.

§ 7 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen oder Biodiversitätsförderflächen.
- ² Dem Bewirtschafter bzw. der Eigentümerschaft ist soweit möglich von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 8 Wiederherstellung

¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen durch Unwetter zerstört, beschädigt oder stark beeinträchtigt, koordiniert die Gemeinde zur raschen und koordinierten Abwicklung der Schadenfälle die umgehende Kontaktaufnahme mit dem Ebenrain und Amt für Wald zur Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen für ein Beitragsgesuch.

§ 9 Rückbau

Ein Rückbau einer Bodenverbesserungsanlage kann sinnvoll oder notwendig werden, wenn deren Funktion nicht mehr benötigt wird und / oder die Anlage unerwünschte / negative Auswirkungen zeigt oder wenn die Anlage aus betrieblichen oder finanziellen Gründen nicht mehr unterhalten werden kann.

-- 7 -- **.**

III. Weganlagen und Vermarkung

§ 10 Kontrolle

Die unterhaltsverantwortliche Person hat die Wege regelmässig (mindestens einmal jährlich) gemäss Pflichtenheft auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen, insbesondere während und nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen, der schadlose Wasserabfluss sicherzustellen sowie allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.

Seite: 8 / 19

§ 11 Nutzung der Flurwege

- ¹ Die Wege sind für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.
- ² Ein Benutzungsanspruch für Bewirtschaftungswege besteht für direkte Anstösser und Berechtigte. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen oder Fahrbeschränkungen erlassen.
- ³ Für die aus Beschränkungen resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- ⁴ Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt, gedüngt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt zu verwenden.
- ⁵ Das Befahren vernässter Wege mit schweren Fahrzeugen, insbesondere während Frost-/Tauperioden, ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für die Holzabfuhr und das Gülle ausführen.

§ 12 Bauliche Eingriffe

- ¹ Zum Weg gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden.
- ² Entlang von Wegen dürfen auf den angrenzenden Grundstücken keine baulichen Eingriffe oder Änderungen vorgenommen werden, welche die Festigkeit und Tragfähigkeit des Weges sowie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- ³ Entlang von Wegen dürfen keine Maschinen, Geräte, Bauschutt, organische Materialien und dergleichen deponiert werden.
- ⁴ In die Wege darf kein Ziegelbruch oder andere inerte Stoffe wie Bauschutt eingebracht werden.

§ 13 Sauberhaltung

- ¹ Jede Verschmutzung der Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so hat der Verursacher für die Warnung der anderen Strassenbenützer und unmittelbar für die Reinigung zu sorgen.
- ² Es ist insbesondere untersagt:
- a.) Oberflächenwasser, Dachwasser und Jauche auf die Wege zu leiten sowie
- b.) Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren.

§ 14 Waldstrassen

¹ Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz

-- 8 --

² Der Waldeigentümer meldet Holzerarbeiten mit Beanspruchung von öffentlichen Gemeindewegen mit Hartbelag und Waldstrassen mit Hartbelag rechtzeitig bei der Einwohnergemeinde an und wendet bei deren Ausführung gebührende Sorgfalt an. Nicht gemeldet werden muss der ausschliessliche Transport von Holz.

Seite: 9 / 19

- ³ Durch Strassen und Wege mit Hartbelag bedingte Mehraufwände bei Waldarbeiten werden von der Einwohnergemeinde finanziert. Der Waldeigentümer teilt der Gemeinde vorgängig den abgeschätzten Mehraufwand mit. Entstehen beim Holzschlag trotzdem Schäden am Hartbelag, werden die Instandstellungskosten durch den Verursacher getragen.
- ⁴ Können sich Verursacher und Einwohnergemeinde nicht einigen, so wird das Amt für Wald und der Ebenrain zur Vermittlung beigezogen.

§ 15 Unterhalt

- ¹ Aufgrund der Kontrollen durch die unterhaltsverantwortliche Person werden bei Bedarf:
- a.) Reinigungsarbeiten,
- b.) Unterhaltsarbeiten (Flick- und Ergänzungsarbeiten, Reinigung von Gräben und Schächten, usw.),
- c.) Periodische Wiederinstandstellungen (PWI),
- d.) Erneuerungs- und Ausbauarbeiten (Kofferverbreiterung und -verstärkung, Belagseinbau) und
- e.) Wiederherstellungen nach Unwetterereignissen usw. angeordnet.
- ² Verschleissschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- ³ Baumwurzeln dürfen den Weg nicht beeinträchtigen, ansonsten ist der Baum zu entfernen.
- ⁴ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen insbesondere auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Wegbanketten, Böschungen und Grünstreifen entlang von Wegen nicht verwendet werden.
- ⁵ Der Unterhalt von privaten Wegen und Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁶ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen von Privaten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 16 Wegbankette, Schutz und Pflege

- ¹ Die Wegbankette sind Teil des Strassenkörpers und schützen die Fahrbahn vor Zerstörung. Zum Schutz der Wegbankette und der Vermessungszeichen ist entlang von Wegen beidseitig ein Pufferstreifen von mindestens 1 Meter Breite anzulegen. Dieser darf nicht gepflügt werden.
- ² Die Wegbankette von Flurwegen müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt werden und sind durch die angrenzenden Bewirtschafter zu mähen. Die unterhaltsverantwortliche Person hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht

-- 9 --

gemähten Wegbankette auf Kosten des angrenzenden Bewirtschafters zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Seite: 10 / 19

³ Entlang der Waldstrassen erfolgt das Mähen der Wegbankette durch die Eigentümerschaft des Weges auf deren Kosten. Die Wegbankette entlang der Waldstrassen sind in der Regel ab Mitte August zu mähen.

§ 17 Abfluss des Oberflächenwassers

- ¹ Der ungehinderte Abfluss des Oberflächenwassers nach 689 ZGB ist 'über die Schulter' ins angrenzende Kulturland zu gewährleisten.
- ² Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig abzutragen (Abranden).
- ³ Wasser-Querabschläge und Durchlässe von Wegen sind vom Anstösser zu dulden.

§ 18 Vorrichtungen bei Wegrechten

- ¹ Gehört zur Ausübung des Wegrechts eine Vorrichtung, so haben sie die Berechtigten zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen.
- ² Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen.

§ 19 Grenzzeichen

- ¹ Für die Grenzzeichen (Vermarkung) bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der Amtlichen Vermessung.
- ² Grenzzeichen sind dauernd sichtbar zu halten und dürfen nicht beschädigt werden. Dies gilt insbesondere in ackerbaulich genutzten Flächen.

-- 10 --

§ 20 Freihaltung der Wege

¹ Sträucher und Bäume entlang von Wegen und Strassen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss durch die Eigentümerschaft oder die Bewirtschafter zurück zu schneiden.

Seite: 11 / 19

- ² Bei Waldstrassen und Waldrandwegen ist die Einwohnergemeinde auf eigene Kosten für die Freihaltung zuständig.
- ³ Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- ⁴ Das Absperren von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von flexiblen Elektroruten oder bei Holzerarbeiten.
- ⁵ Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette dürfen nicht eingezäunt werden.

§ 21 Reiten und Radfahren

Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Flurwegen und Waldstrassen nicht geritten oder Rad gefahren werden darf und veranlasst die notwendigen behördlichen Verbote.

-- 11 --

IV. Entwässerungsanlagen

§ 22 Kontrolle Bauten und Anlagen

¹ Die unterhaltsverantwortliche Person hat die Entwässerungsanlagen periodisch gemäss Pflichtenheft, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen.

Seite: 12 / 19

- ² Insbesondere während und nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen.
- ³ Der schadlose Wasserabfluss ist sicherzustellen und allfällige kleinere Schäden sind umgehend zu beheben.
- ⁴ Zu den unterhaltspflichtigen Bauten und Anlagen gehören insbesondere offene Gräben, Kiessammler, Ein- und Auslaufbauwerke, Einlauf- und Kontrollschächte mit Schlammfang.

§ 23 Bauliche Eingriffe, Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse

- ¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen ohne Bewilligung der Eigentümerschaft keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- ² Dies gilt insbesondere auch für den Einbau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers zu Bewässerungs- oder anderen Zwecken.
- ³ Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt.
- ⁴ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig.
- ⁵ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und weitere kantonale Regelungen eingehalten sind.
- ⁶ Bei Uneinigkeit über einen Neuanschluss entscheidet der Ebenrain über den Anschluss und setzt für die Benutzung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist.
- ⁷ Veränderungen oder Neuanschlüsse sind vor dem Eindecken einzumessen und in den Ausführungsplänen / Leitungskataster der Gemeinde nachzutragen.
- ⁸ Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilligungspflichtig.

§ 24 Schutz der Anlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben (z.B. Wurzeleinwuchs).
- ³ Der Eigentümer ist für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.

-- 12 --

⁴ Das Befahren von Schächten mit schweren Motorfahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet.

Seite: 13 / 19

- ⁵ Material irgendwelcher Art darf weder in offene Gräben, Kiessammler noch in Schächte oder andere gemeinschaftliche Anlagen geworfen oder dort deponiert werden.
- ⁶ Werden Schächte oder Gräben bei der Arbeit verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher zu reinigen bzw. wieder freizulegen.
- ⁷ Festgestellte Staunässen auf entwässertem Kulturland oder neue Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich dem Unterhaltsverantwortlichen zu melden.

§ 25 Unterhalt

- ¹ Ordentlicher Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten sind Sache der Gemeinde.
- ² Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen in der Stammparzelle ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.
- ³ Die Schächte (Einlauf- und Kontrollschächte) sind von Graseinwuchs oder Humusauflagen zu befreien und regelmässig zu reinigen.
- ⁴ Kalkablagerungen in Schächten sind periodisch zu entfernen. Der Schlammsack von Einlauf- und Kontrollschächten ist periodisch zu entleeren.
- ⁵ Aufgrund der Kontrollen durch den Unterhaltsverantwortlichen werden bei Bedarf:
- a.) Zustandsaufnahmen wie Kanalfernsehen usw.
- b.) Reinigungsarbeiten (Haupt-, Sammelleitungen)
- c.) Reparaturarbeiten (Schächte und Leitungen) angeordnet.
- ⁶ Drainagespülungen sind regelmässig durchzuführen: spätestens 2 Jahre nach Erstellen des Systems, später in der Regel alle 5-6 Jahre durchzuführen.
- ⁷ Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeit und bei genügend Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ⁸ Ein- und Auslaufsicherungen, Kiessammler und Seitengräben sind regelmässig auszuräumen und Instand zu halten.
- ⁹ Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz. Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen der Naturschutzgesetzgebung oder allenfalls vorliegenden Pflegeverträgen nach DZV. Handelt es sich bei der Ufervegetation um Wald gilt die Waldgesetzgebung.
- ¹⁰ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen in Uferschutzstreifen, im Gewässerraum und im Wald nicht verwendet werden.
- ¹¹ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

-- 13 --

V. Biodiversitätsförderflächen

§ 26 Kontrollen

¹ Die beauftragte Person für die Landwirtschaft der Gemeinde hat mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren, ob die Biodiversitätsförderflächen gemäss den Bestimmungen in § 27 dieses Reglements bewirtschaftet werden.

² Bei Fehlen oder falscher Bewirtschaftung einer Biodiversitätsförderfläche informiert die beauftragte Person für die Landwirtschaft der Gemeinde den Gemeinderat sowie das LZE.

Seite: 14 / 19

§ 27 Pflege und Bewirtschaftung

- ¹ Die Eigentümerschaft von Biodiversitätsförderflächen sorgt für die korrekte Bewirtschaftung derselben.
- ² Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsförderflächen, die im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme (Gesamtmelioration) ausgeschieden wurden, sind nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung zu bewirtschaften.
- ³ Die Pflege von Biodiversitätsförderflächen richtet sich nach den für das betreffende Objekt geltenden Schutzbestimmungen.
- ⁴ Wo solche fehlen, erlässt der Kanton die nötigen Anordnungen.

-- 14 -- **.**

VI. Finanzierung

§ 28 Verwaltung

- ¹ Die Gemeinde trägt die Verwaltungskosten für die beauftragte Person für Landwirtschaft der Gemeinde.
- ² Die Entschädigungsansätze richten sich nach dem Besoldungsregulativ der Gemeinde.

§ 29 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der Grundeigentümerschaft bezieht sich auf die Objekte gemäss Anhang.

Seite: 15 / 19

§ 30 Laufender (betrieblicher) Unterhalt

Die Gemeinde trägt die Kosten des laufenden (betrieblichen) Unterhalts der gemäss §1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen.

§ 31 Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)

- ¹ Bei periodischen Wiederinstandstellungen reicht die Gemeinde ein Beitragsgesuch bei der Aufsichtsbehörde ein.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten der periodischen Wiederinstandstellungen der gemäss §1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen.

§ 32 Erneuerung und Ausbau

- ¹ Bei Erneuerungs- und Ausbauprojekten gemeinschaftlicher Wege und Entwässerungsanlagen reicht die Gemeinde ein Beitragsgesuch bei der Aufsichtsbehörde ein.
- ² Die Kosten von Ausbau und Erneuerung der in §1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Grundeigentümer und allfällige weitere Nutzer verteilt. Die Gemeinde kann fallweise einen Anteil der Kosten übernehmen.
- ³ Der Kostenverteiler ist für die davon Betroffenen während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

§ 33 Neuanschlüsse

Die Entschädigung bei Neuanschlüssen subventionierter kulturtechnischer Bauten und Anlagen erfolgt nach den Vorgaben des Ebenrains.

§ 34 Objekte Privater

Bei mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützten Objekten auf der Stammparzelle, für welche die Privaten unterhaltspflichtig sind, leistet die Gemeinde einen Beitrag, z.B. in Form der Finanzierung des zum Unterhalt erforderlichen Materials.

-- 15 --

§ 35 Zwangsverwertung

Kommt ein beteiligtes Grundstück zur Zwangsverwertung hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Seite: 16 / 19

VII. Widerhandlungen und Vollzug

§ 36 Haftung des Verursachers

Für Schaden an kulturtechnischen Bauten und Anlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts für Wiederherstellung bzw. Schadenersatz.

Seite: 17 / 19

§ 37 Anzeige

Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jede Person berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Gemeinde zu richten, unter Angabe des Ortes und der beanstandeten Gegenstände.

§ 38 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- ¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen wie Wege, Entwässerungen usw. beschädigt oder zerstört, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wiederherzustellen.
- ² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.
- ³ Werden Biodiversitätsförderflächen beeinträchtigt oder entfernt, verfügt der Gemeinderat die Wiederherstellung der Objekte unter Androhung der Ersatzvornahme.

§ 39 Strafbestimmungen

- ¹ Personen werden verwarnt oder mit Geldbussen bis 5'000 Franken bestraft, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln.
- ² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.

§ 40 Rückforderung Meliorationsbeiträge

- ¹ Bei andauernder grober Vernachlässigung des Unterhalts sowie bei unsachgemässer Pflege von Biodiversitätsförderflächen fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück.
- ² Die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.

-- 17 --

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag der unterhaltsverantwortlichen Person.

Seite: 18 / 19

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

-- 18 --

IX. Genehmigung

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Willy Asprion	
Will Hapi	Wahlen den 27. Mai 2019
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen	
1	Wahlen den 27. Mai 2019
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 27. Mai 2019
Genehmigt von	
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft	
gez. RR Thomas Weber	Liestal den 09. Juli 2019

Seite: 19 / 19

VGD Liestal, Verfügung Nr. 26 vom 9. Juli 2019